

Alfons' Sohn Ferdinand, DD 46, 47, A 14, A 15), einzelne fürstliche Parteigänger des Königs sowie zahlreiche Städte, vor allem in Norditalien, dann auch Rom. Am 18. März 1256 urkundet Alfons erstmals als Elekt, als *Romanorum rex semper augustus* am 21. September in Burgos und dort auch letztmals – falls keine neuen Urkunden mehr auftauchen – am 27. Februar 1281 (D 73). Papst Gregor X. rügt bereits 1275, dass Alfons trotz seines Verzichts auf die römische Königswürde in Schreiben und auf seinem Siegel den Titel *rex Romanorum* weiter verwende.

Von den urkundlich angekündigten Siegeln hat sich nur eines, abgebildet auf Tafel 7, weitgehend komplett erhalten. Die 8 Bildtafeln bringen vorzüglich aufgenommene und damit gut lesbare Ausfertigungen aus der königlichen Kanzlei, sie belegen einen beträchtlichen Standard der Schreibstube. Gesiegelt wurde in Wachs, Blei und Gold, die Siegel hingen zu meist an gefärbten Seidenschnören. Das römische Königssiegel Alfons' von 1263 auf Tafel 7 zeigt den thronenden Herrscher, verwendet wurde es bis mindestens 1271.

Der beeindruckende, großformatige Band wird beschlossen durch zweiseitige lateinische Namensregister, ein differenziertes Wort- und Sachregister, ein Register altkastilischer Wörter und Sachen, eine Übersicht der benützten Archive, das Quellen- und Literaturverzeichnis sowie eine Liste der Konkordanz.

Mit dem nun abgeschlossenen Werk der Privilegien, Mandate und Briefe Alfons' von Kastilien ist ein entscheidender Schritt zur Erfassung der Königsurkunden aus der Zeit des Interregnums gelungen. Ingo Schwab hat nach umfassenden Recherchen mit Unterstützung von Alfred Gawlik ein Quellenwerk vorgelegt, das keine Wünsche offen lässt und höchste Anerkennung verdient. Die reichsgeschichtlich bedeutsame Erforschung dieser kritischen Übergangsphase von den Staufern zum Haus Habsburg ist nun in Bezug auf Alfons von Kastilien auf umfassender Quellengrundlage möglich. Ulrich Wagner

Spruch von den sibnen. Die ältesten Konstanzer Baugerichtsprotokolle (1452–1470), ediert, kommentiert und eingeleitet von Barbara HAUSMAIR und Gabriela SIGNORI (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 46), Ostfildern: Jan Thorbecke 2016. XXIX, 113 S., 5 Abb. ISBN 978-3-7995-6846-3. € 24,90

Beim vorliegenden Band, der aus einem Projektseminar der Universität Konstanz entstanden und in der vom Stadtarchiv Konstanz herausgegebenen Reihe „Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen“ erschienen ist, handelt es sich um eine kommentierte Edition der ältesten erhaltenen Urteilsprüche des Konstanzer Baugerichts. Dieses „älteste Protokollbuch“ des Siebengerichts wird als ein „im internationalen Vergleich singuläre[s] Dokument“ (S. IX) bezeichnet: „Vergleichbares, in sich geschlossenes Quellenmaterial ist nördlich der Alpen sonst nirgendwo nachzuweisen“ (S. VII).

Die inhaltliche Auswertung der Quellen erfolgt in der acht Unterkapitel umfassenden Einleitung (S. IX–XXIX). Zunächst wird die Tätigkeit des 1376 erstmals erwähnten Konstanzer Bau- oder Siebengerichts näher erläutert (S. IX–XI). Das jährlich neu gewählte Gericht bestand aus sieben Richtern, drei Adeligen, drei Zunftangehörigen sowie dem städtischen Oberbaumeister. Die in der Zeit von 1452 bis 1467 ergangenen rund 190 Urteile dieses Gerichts wurden in einem „Protokollbuch“ festgehalten, das im zweiten Teil des Buches ediert wird. Zu den Jahren 1468 und 1469 fehlen Einträge, nur ein Nachtrag datiert ins Jahr 1470. In dem 16 Jahre dauernden Aufzeichnungszeitraum wurde das Gericht „im Durchschnitt zehnmal pro Jahr“ tätig (S. VII). Die Umsetzung der Urteilsprüche war

Aufgabe des städtischen Baumeisters, der Anlagegrund des Buches bestand wohl darin, diesem eine schriftliche Grundlage für die Exekution der vom Baugericht gefällten Urteile an die Hand zu geben. Damit erklärt sich auch der Aufbau der Einträge, welche die Streitparteien, das Konfliktmotiv sowie das Urteil in knapper Weise resümieren.

Mit den „wichtigsten Konfliktherde[n]“, den Entsorgungs- und Abfallproblemen, Gärten und Grenzverläufen, Wänden und Fenstern sowie den Feuerstätten beschäftigen sich die vier folgenden zentralen Abschnitte der Einleitung (S. XI–XXV). Die Konfliktherde werden im Konstanz des 15. Jahrhunderts auch topographisch verortet, wenngleich dies „nur begrenzt möglich [ist], da in den Protokolleinträgen selten spezifische Ortsangaben gemacht werden“ (S. XXV). Eine Lokalisierung gelang in mehreren innerstädtischen Fällen bei expliziter Bezugnahme auf die Wohnhäuser der Streitparteien oder die involvierten Personen anhand eines Vergleichs mit den Steuerbüchern sowie dem Häuserbuch. Die vier auf S. XXVII gebotenen Karten hätten bei vergrößerter Darstellung an Übersichtlichkeit und Klarheit sicherlich gewonnen (vgl. Abb. 5).

An die inhaltliche Auswertung schließt sich eine knappe Beschreibung der Handschrift an (S. XXVIII). Das schmale, hochformatige „Büchlein“ (S. VII) – es wird aufgrund der fehlenden Bindung zwischen den Lagen wohl eher als Heft zu bezeichnen sein – besteht aus drei einzelnen gehefteten Lagen, die sich aus 22 Doppelblättern, also insgesamt 88 Seiten, zusammensetzen, die in zwei lose Außenblätter (aus dem 17. Jh.) eingelegt sind. Die Einträge wurden chronologisch fortlaufend geführt. Die knappen Ausführungen zur Materialität der Quelle werden leider nicht durch Abbildungen des Originals ergänzt. Überprüft wurden zwar die Wasserzeichen, wünschenswert wäre man sich aber auch Anmerkungen zur Schrift, zur Anzahl und Identifizierung der Schreiber. Die häufigen Streichungen und Verbesserungen sowie Einträge, die den Eindruck „hastig vor Ort aufgenommene[r] Notizen“ (Nr. 111) machen oder Bemerkungen wie *Gedeck min wip zû fragen von des Harczers datum wegen* (Nr. 110), lassen Beobachtungen zum Entstehungs- und Schreibprozess vermissen. In diesem Zusammenhang wäre auch der Terminus „Protokollbuch“ zumindest zu diskutieren, der eine fast zeitgleiche Anlage mit der Verkündung des Urteilsspruchs durch das Siebengericht suggeriert. Insgesamt lassen sich zwar 28 Belege für „Brief“ bzw. „Spruchbrief“ in den Einträgen finden, die Ausstellung eines „Spruchbriefes“ wurde aber nur sechs Mal explizit von den Streitparteien verlangt. Zwei solcher Urkunden haben sich noch im Konstanzer Stadtarchiv erhalten und werden im Anhang ediert (S. 98–99), man vermisst hierzu Regest und Kommentierung.

In der Edition (S. 3–97) werden die fortlaufenden Einträge jeweils zusätzlich mit „regestenartig[en]“ Wiedergaben im Neuhochdeutschen (S. VII) versehen, die zu einem leichteren Verständnis beitragen. Das hier verfolgte Editionsprinzip folgt im Wesentlichen den etablierten Editionsrichtlinien für landesgeschichtliche Quellen, bietet aber nicht, wie angekündigt, eine „diplomatische Edition“ (S. IX), denn eine solche würde eine stärkere Annäherung an philologische Transkriptionsmaximen erfordern. Eine zur Lesbarkeit beitragende „möglichst originalgetreu[e]“ Wiedergabe (S. XXIX) wurde angestrebt, allerdings doch normalisierend (auch bei Eigennamen!) eingegriffen. Erfreulicherweise verschwindet gestrichener Text nicht in den Fußnoten, sondern wird durch spitze Klammern gekennzeichnet. Der schlanke Anmerkungsapparat enthält Informationen zu Personen und Orten, Auflösungen von Datierungen, textkritische Anmerkungen sowie Erläuterungen einzelner Wörtern und Begriffe. Die bei einer solchen Team-Arbeit kaum zu vermeidenden Inkonsistenzen treten in erfreulich geringer Zahl auf. Das Buch schließt mit einer Bibliographie

(S. 101–103) sowie einem Verzeichnis der lokalisierbaren Orte (S. 105-106) und einem nach Nachnamen geordneten Personenregister (S. 109–113).

Den beiden Herausgeberinnen ist nicht nur zu ihren motivierten Studierenden zu gratulieren, sondern auch zu einem ansprechend gestalteten Büchlein, mit dem eine Quelle aufbereitet wird, die nicht nur interessante Einblicke in das Konstanzer Leben in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sondern auch eine Basis für den Vergleich mit anderen Städten bietet.

Anja Thaller

Karl HÄRTER / Michael STOLLEIS (Hg.), Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 11: Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg. Frankfurt am Main: Klostermann 2016. XIV, 1018 S. in zwei Halbbänden. ISBN 978-3-465-04247-1. Kt. € 179,-

Die Lebenswirklichkeit des Alten Reiches im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit kann nur erfasst werden, wenn man die rechtlichen Rahmenverhältnisse kennt. Sie manifestieren sich in der damaligen Gesetzgebung. Diese wurde in der Regel von den jeweiligen Landesherren in Form der sogenannten Policyordnungen formuliert, die im Einzelfall als „Befehl“, „(Ver-)Ordnung“, „Edikt“, „Erlass“, „Mandat“, „Reskript“ oder unter ähnlichen Bezeichnungen firmierten.

Nachdem in der von Karl Härter und Michael Stolleis vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte herausgegebenen Reihe der „Repertorien der Policyordnungen der Frühen Neuzeit“ bisher wesentlich größere geistliche und weltliche Territorien und Reichsstädte bearbeitet wurden – so z. B. Köln, Mainz, Trier (Bd. 1), Württemberg und Baden (Bd. 4) oder die Reichsstadt Ulm (Bd. 8) –, befasst sich der hier zu besprechende Band mit vier weiteren wichtigen geistlichen Territorien, von denen drei den südwestdeutschen Raum unmittelbar betreffen. Stefan Breit hat den Beitrag zu Augsburg verfasst, Benno König den zu Münster, Lothar Schilling den zu Speyer und Imke König den zu Würzburg. Dabei geht es grundsätzlich um die Verordnungsgebung in den Hochstiften, also in jenen Bereichen, in denen die jeweiligen Bischöfe die Territorialherrschaft beanspruchten; nicht bzw. kaum einmal um den Bistumssprengel im geistlichen Sinne, der nie mit dem Hochstiftsbereich identisch war. Das überall spannungsreiche Verhältnis des Bischofs zu seinem Domkapitel wurde im Laufe der Zeit überall zugunsten des Bischofs verschoben, der damit als Verordnungsgeber in den Vordergrund trat. Eine bemerkenswert geringe Rolle für die Verordnungsgebung spielte das insbesondere in den drei süddeutschen Hochstiften häufige Problem der in herrschaftlicher Hinsicht zerstückelten Ganerbiats- und Kondominatsorte sowie der für ein Territorium non clausum typischen Ex- bzw. Enklaven anderer Herrschaften.

Alle vier Teile – Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg – sind gleich aufgebaut: Eine Einleitung gibt einen Überblick über geographische und territorialpolitische Verhältnisse, Bevölkerung, Wirtschaft, innere Verfassung inklusive Herrschafts- bzw. Regierungsstruktur von der zentralen Ebene bis hinab zu den einzelnen Gemeinden und eine Darstellung der vorhandenen und ausgewerteten Quellen. Ein umfassendes Verzeichnis der für das jeweilige Einzelterritorium herangezogenen Quellen und Literatur schließt sich an. Den jeweils größten Teil der vier Beiträge bildet die chronologische Auflistung aller ermittelten Policyordnungen. Diese werden nicht in ihrem Wortlaut wiedergegeben – was angesichts des Umfangs und der Masse dieser Quellen undenkbar wäre –, sondern als eine Art von